

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Reiners Biogas GmbH & Co. KG, Landegger Hauptstraße 5, 49733 Haren (Ems), beantragt die Erteilung einer Genehmigung für die Änderung der Biogasanlage durch eine Leistungserhöhung von 1,77 Mio Nm<sup>3</sup>/a auf 2,3 Mio Nm<sup>3</sup>/a Biogas, für die Änderung der Inputstoffe und für den Betrieb eines Flex-BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 610 kW auf dem Grundstück Gemarkung Landegge, Flur 16, Flurstück 34/4. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 750 kW elektrische Leistung, 1.830 kW Feuerungswärmeleistung und 2,3 Mio Nm<sup>3</sup>/a Biogas haben.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben liegt in ca. 4 - 5 km Entfernung zum Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Haren. Eine potenzielle Betroffenheit von Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte ist aus Sicht der Raumordnung nicht zu erwarten.

Der betroffene Grundwasserkörper DE\_GB\_DENI\_37\_01 "Mittlere Ems Lockergestein links" befindet sich in einem guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf diese Bewertung sind nicht zu erwarten. Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Innerhalb des Einwirkungsbereichs befinden sich zwar mehrere Bodendenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), jedoch sind bei dem beantragten Vorhaben keine baulichen Maßnahmen geplant, so dass der Boden nicht geöffnet wird. Eine potenzielle Betroffenheit der Bodendenkmale ist daher nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potenziell nicht betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 17.04.2023

**Landkreis Emsland  
Der Landrat**